



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vorlesung Grundkurs Staatsrecht I

Staatsorganisationsrecht

Dr. Jochen Rauber

07.11.2018



Übersicht

1. Wiederholung und Fortsetzung der Wahlrechtsgrundsätze, Art. 38 I 1 GG
2. Das Wahlsystem des BWahlG
3. Verfassungsrechtliche Einzelprobleme des Bundestagswahlrechts, z.B. Sperrklausel, Grundmandatsklausel, etc.
4. Wahlprüfung durch Bundestag und BVerfG, Art. 41 GG



Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

- Allgemein: Alle Staatsbürger haben ein Wahlrecht
 - Spezieller Gleichheitssatz
 - Bezugspunkt: Staatsbürger, vgl. § 12 BWahlG
 - Wahlalter, Art. 38 Abs. 2 GG
- Unmittelbar: Kein zwischengeschalteter Willensakt zwischen Wähler und Wahl des Bewerbers
 - Wahlmännersystem ausgeschlossen
 - Höchstpersönlichkeit, keine Vertretung im Wahlrecht



Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

- **Frei:** Kein Zwang bzgl. (Inhalt der) Wahlentscheidung
 - Wahlpflicht zulässig?
 - Schutzpflicht: Vorkehrungen zum Schutz vor privatem Zwang, z.B. § 108 StGB
 - Auswahlmöglichkeit erforderlich
- **Geheim:** Nicht öffentlich
 - dient der Freiheit der Wahl
 - Nicht verzichtbar, s. § 56 Abs. 2 S. 2 BWahlO („nicht fotografieren“)



Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

- Gleich: Gleicher Zählwert („one man, one vote“) und gleicher Erfolgswert
 - P: Erfolgswert bei Mehrheitswahlsystem bzw. Erststimme?
- Öffentlich: Transparenz und Nachprüfbarkeit der Wahl
 - Ungeschriebener Grundsatz
 - Ausprägung u.a. in § 31 BWahlG
 - P: Wahlcomputer (BVerfGE 123, 39)



Die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

- Reichweite: Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG unmittelbar verbindlich nur für Bundestagswahlen
- Für Landtags- und Kommunalwahlen: Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG
 - BVerfG: Inhalt identisch zu Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
- Für Wahlen zum Europäischen Parlament:
 - Art. 1 Abs. 3 EU-Direktwahlakt: allgemein, unmittelbar, frei und geheim – NICHT: gleich!
 - Für Wahl des deutschen Kontingents: Auch Gleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG



Das Wahlsystem des BWahlG – Überblick

- Ausgangspunkt: Art. 38 Abs. 3 GG – Regelung im BWahlG
 - H.M.: Systementscheidung durch GG nicht vorgegeben
 - Mehrheitswahl vs. Verhältniswahl
- BWahlG: „Personalisierte Verhältniswahl“ durch Zwei-Stimmen-System
 - Erststimme, §§ 4, 5 BWahlG: Wahlkreisabgeordneter
 - Zweitstimme, §§ 4, 6 BWahlG: Landesliste



Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten des Wahlsystems des BWahlG

1. Erfolgs(wert)gleichheit bei der personalisierten Verhältniswahl?
 - Differenzierung zwischen Erst- und Zweitstimme
 - Erfolgchancen vs. Erfolgswertgleichheit

2. Abhängigkeit der Zweitstimmoptionen von Parteientscheidung
 - Wählbarkeit der CSU nur in Bayern bzw. der CDU nur außerhalb Bayerns
 - Zulässigkeit sog. „starrer Listen“?



Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten des Wahlsystems des BWahlG

3. Zulässigkeit der 5 %-Klausel gem. § 6 Abs. 3 S. 1 1. Hs. BWahlG?
 - Beeinträchtigung der Erfolgswertgleichheit
 - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments als Rechtfertigungsgrund
 - Unterschiedliche Rspr zu BTag, Kommunalvertretungen und Europ. Parlament
 - Alternative: Einführung eine Eventualstimme?



Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten des Wahlsystems des BWahlG

4. Zulässigkeit der Grundmandatsklausel gem. § 6 Abs. 3 S. 1 2. Hs. BWahlG?
 - BVerfG: Notwendig zur Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte, effektive Integration des Staatsvolks

5. Zulässigkeit der Minderheitenklausel gem. § 6 Abs. 3 S. 2 BWahlG?
 - Minderheit bedarf zur Vertretung ihrer spezifischen Belange der „Tribüne des Parlaments“
 - Rücksicht auf Behandlung deutscher Minderheiten im Ausland



Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten des Wahlsystems des BWahlG

6. Überhangmandate gem. § 6 Abs. 5 BWahlG a.F.?
 - Heute Ausgleichsmandate zur Gegensteuerung
 - Folgeproblem: Größe des Bundestags
 - Lösungsmöglichkeiten?

7. Aktuell: Geschlechterquote für den Bundestag?
 - Wie realisierbar im aktuellen Wahlrecht?
 - Vereinbar mit Wahlrechtsgleichheit?



Sonderfall: Ausländerwahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG

- Abweichung zu Art. 38 GG: Allgemeinheit = Staatsangehörige; Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 2 GG („Volk“ = Deutsches Staatsvolk)
- Eingeschränkter Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG
 - „Wahlen in Kreisen und Gemeinden“
 - „nach Maßgabe von Recht der EG“ – Hintergrund: Unionsbürgerschaft/Freizügigkeit
 - Gegenstand der Legitimation nur (gesetzesgebundenes) Verwaltungshandeln



Die Wahlprüfung gem. Art. 41 GG

- Zweistufiges Verfahren:
 - Bundestag prüft Einspruch gegen Gültigkeit der Wahl gem. Art. 41 Abs. 1 S. 1 GG iVm WahlPrüfG
 - BVerfG prüft Beschwerde gegen Bundestagsbeschluss gem. Art. 41 Abs. 2 iVm § 48 BVerfGG
- Prüfungsmaßstab divergiert:
 - BT prüft richtige Anwendung des einfachen Wahlrechts
 - BVerfG auch Verfassungsmäßigkeit des angewendeten Wahlrechts



Die Wahlprüfung gem. Art. 41 GG

- Einspruchs- bzw. antragsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte, § 2 Abs. 2 WahlPrüfG, § 48 Abs. 1 BVerfGG
- Ausspruch im Extremfall: Auflösung des BT und Neuwahl
- Strenge Voraussetzungen, nämlich:
 - (1) Wahlfehler
 - (2) Mandatsrelevanz
 - (3) Abwägung von Schwere des Wahlfehlers und Bestandsinteresse des gewählten Parlaments



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!